

# Satzung des Fischereiverein Selsingen e.V. von 1951

## I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name - Sitz – Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Fischereiverein Selsingen e.V. von 1951" und hat den Sitz in Selsingen.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Nummer VR 150028 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Aufgaben und Ziele des Vereins sind die Pflege und Förderung des Angelfischereiwesens, insbesondere des Schutzes und der Erhaltung eines artenreichen Fischbestandes sowie die Förderung des Naturschutzes, des Umweltschutzes und des Tierschutzes.
- (2) Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
  - a) Pflege waidgerechter Angelfischerei.
  - b) Hege und Pflege des Fischbestandes in Verbindung mit gesetzlich geregelten Schutzmaßnahmen.
  - c) Festsetzung und Innehaltung einheitlicher Schonzeiten und Mindestmaße.
  - d) Beratung der Mitglieder in fischereirechtlichen Fragen.
  - e) Durchführung von Lehrgängen zur Ablegung der Fischerprüfung.
  - f) Angelfischereirechtliche Betreuung von Jugendlichen.
  - g) Zusammenarbeit mit staatlichen Dienststellen zur Vermeidung und Aufklärung von Gewässerverunreinigungen sowie Fischsterben.
- (3) Zur Förderung des Fremdenverkehrs können Gastangelscheine ausgegeben werden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## II. Abschnitt: Mitgliedschaft

### § 3 Mitglieder

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) Volljährige männliche und weibliche Mitglieder
- b) Jugendliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

#### **§ 4 Beitritt**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Fischerprüfung abgelegt hat und unbescholten ist.
- (2) In besonderen Fällen können auch Personen, die nicht die Fischerprüfung abgelegt haben, aber die Aufgaben des Vereins unterstützen wollen, förderndes Mitglied werden.
- (3) Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
- (4) Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Vereinssatzung sowie den Beschlüssen der satzungsmäßigen Organe an.
- (5) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand des Vereins. Die Aufnahme ist unwirksam, wenn die Satzungsbestimmungen nicht erfüllt sind.
- (6) Verdiente Mitglieder können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (7) Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme als Mitglied.

#### **§ 5 Rechte - Pflichten – Beitrag**

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten, sofern die Satzung keine Ausnahme vorsieht. Alle Mitglieder sind - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrages sowie die Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Gesamtvorstand.
- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu fördern.
- (3) Über die Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, die Fischereigewässer und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

#### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod des Mitgliedes.
  - b) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres wirksam werden kann. Die Erklärung muss spätestens bis 30.09. des laufenden Geschäftsjahres beim Vorsitzenden eingegangen sein.
  - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied gröblich oder wiederholt gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse der Organe oder die gesetzlichen Bestimmungen verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt über den Ausschluss entscheidet nach - gegebenenfalls schriftlichen - Anhören des Mitgliedes der Gesamtvorstand.
- (3) Gegen den Ausschluss kann von dem Betroffenen Beschwerde innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein - gleich aus welchem Grund - erlöschen alle Ansprüche aus dem Vereinsverhältnis, jedoch ist der Verein berechtigt, rückständige Beiträge einzuziehen. Ein Anspruch auf Erstattung gezahlter Beiträge besteht nicht.

### **III. Abschnitt: Vereinsorgane**

#### **§ 7 Organe**

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung

#### **§ 8 Vorstand im Sinne des BGB**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden ist der 2. Vorsitzende vereinsintern Stellvertreter.

#### **§ 9 Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden (1. Beisitzer)
  - c) dem 3. Vorsitzenden (2. Beisitzer)
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Kassenführer
  - f) dem Gewässerwart
  - g) dem Sportwart
  - h) dem Jugendwart

Außerdem können Stellvertreter gewählt werden. Die Stellvertreter haben im Vorstand keinen Sitz und keine Stimme.

Zum erweiterten Vorstand gehören die Fischereiaufseher.

Jedes Mitglied, das die Königinnen- / Königswürde erlangt, ist während der jeweiligen Amtszeit berechtigt an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Ein Stimmrecht besteht nicht.

- (2) Die Aufgaben des jeweiligen Vorstandsmitgliedes werden durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- (3) Der 1. Vorsitzende wird auf unbestimmte Zeit gewählt, alle übrigen Vorstandsmitglieder werden turnusgemäß alle drei Jahre gewählt.
- (4) Die Fischereiaufseher werden durch den Vorstand gewählt und durch die Samtgemeinde Selsingen bestellt. Die Amtszeit ist nicht befristet.

#### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Es findet jährlich eine Mitgliederversammlung statt, die - mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuberufen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Beschluss über Satzungsänderungen

- b) Entgegennahme des Jahresberichtes
  - c) Entgegennahme des Kassenberichtes
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl des Vorstandes
  - f) Festsetzung der Beiträge und sonstiger Gebühren
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden und haben die gleichen Befugnisse wie die Mitgliederversammlung:
- a) auf Beschluss des Gesamtvorstandes
  - b) auf schriftlichen Antrag von 25 % aller Mitglieder
- (4) Jedes volljährige Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung und zur Beschlussfassung stellen, die jedoch spätestens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zuzuleiten sind.
- (5) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit auch der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 11 Abstimmungen**

- (1) Sämtliche Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder des betreffenden Beschlussorgans gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Erhält keiner dieser Kandidaten die Mehrheit, so findet unter den beiden, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Ergibt sich dabei Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (3) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es ist geheim abzustimmen oder zu wählen, falls ein Mitglied der Versammlung einen entsprechenden Antrag einbringt.
- (4) Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **IV. Abschnitt: Schlussbestimmung**

### **§ 12 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienen Mitglieder erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Selsingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 14 Gültigkeit**

Diese Satzung tritt am 28. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 24.09.1979 beschlossene Satzung in der jetzt gültigen Fassung mit dem gleichen Tage außer Kraft.

In der vorstehenden Fassung beschlossen, in der Mitgliederversammlung vom 28. Januar 2011.

Selsingen, 29. Januar 2011